

631.1

Steuergesetz (Änderung; Kinderabzug)

(vom 25. April 2005)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. Juli 2004 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 9. November 2004,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

IV. Sozialabzüge § 34. Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a) als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 6800

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

lit. b unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin
Emy Lalli

Die Sekretärin:
Ursula Moor-Schwarz

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Steuergesetzes vom 25. April 2005 (Kinderabzug) ist rechtskräftig (ABl 2005, 1198) und wird auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

19. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:
Fierz Hösli